

Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Kommission für Chancengleichheit
von Frau und Mann**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Bestand und Wahl

¹ Im Kanton besteht eine maximal zehnköpfige Fachkommission für Chancengleichheit für Frau und Mann (nachfolgend Kommission genannt).

² Der Regierungsrat wählt die Kommissionsmitglieder jeweils auf Amtsdauer.

³ Der Regierungsrat bestimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 2

Zusammensetzung

¹ In der Kommission sind die Sozialpartnerinnen und -partner, politischen Parteien sowie Organisationen, welche sich mit der Chancengleichheit befassen, angemessen vertreten.

² Die Kommission soll möglichst geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sein.

§ 3

Aufgaben

¹ Die Kommission fördert die Chancengleichheit von Frau und Mann und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie erstellt für jede Legislaturperiode einen Aktionsplan mit Kostenrahmen, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind;
- b) sie lanciert, erarbeitet und begleitet im Rahmen von Bst. a eigene Programme, Projekte und Massnahmen. Sie erteilt Teilaufträge an geeignete bestehende Institutionen und beteiligt sich an kantonalen und interkantonalen Projekten. Sie arbeitet dabei mit interessierten Kreisen, Organisationen und Netzwerken innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammen;
- c) sie berät Behörden und erarbeitet Stellungnahmen bei Vernehmlassungsverfahren auf kantonalen und eidgenössischer Ebene;
- d) sie kann in Einzelfällen Institutionen, Arbeitgebende und Private ausserhalb der Verwaltung kostenlos und erstmals beraten;
- e) sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, führt eine Dokumentation und sensibilisiert die Bevölkerung.

² Die Kommission erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

¹⁾ BGS 111.1

§ 4

Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten der Kommission wie folgt:

- a) durch Gewährung eines jährlichen Beitrags von CHF 80'000 für die Finanzierung des Sekretariats und der Kommissionsarbeit. Der Beitrag wird jährlich der Teuerung angepasst;
- b) durch finanzielle Beiträge für die Durchführung von Projekten der Kommission sowie für die Unterstützung von Projekten Dritter, die im Rahmen des ordentlichen Budgets beantragt werden.

§ 5

Organisation

Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit der Kommission mit der kantonalen Verwaltung.

§ 6

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber